## **BESCHLUSS DES RATES**

## vom 18. Dezember 1979

über den Abschluß eines Abkommens über eine konzertierte Aktion auf dem Gebiet des physikalisch-chemischen Verhaltens atmosphärischer Schadstoffe (COST-Aktion 61a bis)

(80/177/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß 78/889/EWG des Rates vom 9. Oktober 1978 zur Festlegung einer konzertierten Aktion der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet des physikalisch-chemischen Verhaltens atmosphärischer Schadstoffe (1), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

nach Kenntnisnahme von dem Beschlußentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat gemäß Artikel 6 Absatz 2 des Beschlusses 78/889/EWG ein Abkommen mit einigen an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) beteiligten Drittstaaten ausgehandelt, um so die Abstimmung zwischen der Aktion der Gemeinschaft und den entsprechenden Programmen dieser Staaten zu gewährleisten.

Das Abkommen ist demzufolge zu genehmigen --

**BESCHLIESST:** 

## Artikel 1

Das Konzertierungsabkommen Gemeinschaft-COST zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Österreich und Schweden über eine konzertierte Aktion auf dem Gebiet des physikalisch-chemischen Verhaltens atmosphärischer Schadstoffe (COST-Aktion 61a bis) wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigefügt.

## Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. LENIHAN

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 311 vom 4. 11. 1978, S. 10.